

Leistungsbeschreibung für Kfz-Rechtsschutz und Erweiterten Kfz-Rechtsschutz

Kfz-RS

- Schadenersatz-Rechtsschutz (Art. 17.2.1. ARB) – Straf-Rechtsschutz (Art. 17.2.2. ARB)
- Führerschein-Rechtsschutz (Art. 17.2.3. ARB) – Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Art. 17.2.4. ARB)

D.A.S. Sonderleistungen

- Im Straf-Rechtsschutz: Deckung von Vorsatzdelikten, es sei denn, es erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes (Art. 17.2.2.1. ARB) sowie Versicherungsschutz für das Ermittlungsverfahren (Art. 17.2.2.3. ARB) und im Anwendungsbereich des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (Art. 17.2.2.2. ARB)
- Deckung für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen (Art. 17.2.4.1. ARB)
- Deckung für Streitigkeiten über ein Erstfahrzeug (Art. 17.2.5.4. ARB)
- Deckung im Schadenersatz-Rechtsschutz für betrieblich befördertes eigenes und fremdes Gut (Art. 17.2.1.2. ARB)
- Steuer-Rechtsschutz (A/2/1.1. ERB)

Erweiterter Kfz-RS – über den oben beschriebenen Deckungsumfang hinaus:

- Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden (A/3/1.1. ERB)

Auszug aus den Sonderbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (SRB)

Selbstbehalt

SRB 513 (wahlweise im Kfz-RS und Erweiterten Kfz-RS)

Selbstbehalt 10 % der Schadenleistung, mindestens 200 Euro wenn ein vom Versicherer vorgeschlagener Rechtsvertreter tätig wird, sowie im Fall der Interessenkollision.

SRB 017 (wahlweise im Kfz-RS und Erweiterten Kfz-RS) Variante ohne Selbstbehalt (Prämienzuschlag 15 %).

Fuhrparkversicherung (SRB 335)

1. Der Versicherungsnehmer stellt alle zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie während der Laufzeit des Versicherungsvertrages in seinem Eigentum stehenden, von ihm gehaltenen, auf ihn zugelassenen oder von ihm geleasteten Fahrzeuge bei D.A.S. unter Versicherungsschutz. Anzahl, Art und amtliches Kennzeichen der Fahrzeuge sind dem Versicherer jährlich zur Hauptfälligkeit auf einem zur Verfügung gestellten Meldebogen bekanntzugeben.
2. Aufgrund dieser Meldung wird die Prämie für das nächste Jahr festgesetzt. Für Änderungen im Fahrzeugbestand innerhalb der Meldeperiode wird weder Prämie nachverrechnet, noch gutgeschrieben.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf jene Fahrzeuge, die während einer Meldeperiode neu angeschafft bzw. zum Verkehr zugelassen werden, sofern diese Fahrzeuge anlässlich der nächsten Meldung dem Versicherer bekanntgegeben werden.
4. Insoweit bei anderen Versicherungsunternehmen Fahrzeuge rechtsschutzversichert sind, besteht Versicherungsschutz auch für diese Fahrzeuge durch D.A.S. Zusatzleistungen für
 - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen gemäß Artikel 17.2.4.1. ARB sowie
 - Steuer-Rechtsschutz gemäß A/2/1.1. ERB.Gegen besondere Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gem. Artikel 17.2.4.2. ARB. Ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Konkurrenzvertrages erweitert sich der D.A.S. Versicherungsschutz auch für diese Fahrzeuge auf den Umfang eines D.A.S. Fahrzeug-Rechtsschutzes bzw. Erweiterten Fahrzeug-Rechtsschutzes zu den sodann geltenden Tarifprämien. Die Information über die Beendigung des Konkurrenzvertrages ist an die D.A.S. im Sinne des Pkt. 3 vorzunehmen (Meldung zum nächstfolgenden Stichtag).
5. Als Fahrzeug im Sinn dieser Sonderbedingung gelten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.

Die Zitate beziehen sich auf die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB), die Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB), die Sonderbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (SRB).